

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wirtschafts- und verbraucherrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 10/4741, 10/5771 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 5 Nr. 2 erhält § 609 a Abs. 1 Nr. 2 folgende Fassung:

„2. wenn das Darlehen einer natürlichen Person gewährt und nicht durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; dies gilt nicht, wenn das Darlehen ganz oder überwiegend für Zwecke einer selbständigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt war;“.

Bonn, den 25. Juni 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Änderung stellt klar, daß die kurze Kündigungsfrist für Verbraucherkredite auch dann gilt, wenn der Kreditnehmer das Darlehen ganz oder überwiegend für Zwecke einer nicht selbständigen beruflichen Tätigkeit benötigt.

Die in Drucksache 10/4741 vorgesehene Fassung des § 609 a BGB läßt es beispielsweise zu, daß ein Arbeitnehmer nicht in den Genuß der kurzen Kündigungsfrist kommt, wenn er den Neukauf eines Kraftfahrzeuges finanzieren will, welches er überwiegend dazu benötigt, seinen Arbeitsplatz zu erreichen.

Der Änderungsantrag geht im übrigen zurück auf einen von Sachverständigen-Seite eingebrachten Vorschlag in der Anhörung des Rechtsausschusses am 23. April 1986.

